

Bekanntmachung

der

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

für die

10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP)

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP)
„Grundfeld - Nordwest“

Der Stadtrat Bad Staffelstein hat mit Beschluss vom 27.01.2026 die Änderung des FNP/LSP im Bereich des vBBP/GOP „Grundfeld - Nordwest“ festgestellt und dieser den Änderungsindex 10 gegeben.

Mit Bescheid vom 22.04.2026 (Az. 6100.3 St58) hat das Landratsamt Lichtenfels die 10. FNP-/LSP-Änderung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß (gem.) § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. FNP-/LSP - Änderung für den nachfolgend definierten Bereich (siehe Abbildung) im Norden/ Nordwesten des Ortsteiles Grundfeld und nördlich/nordwestlich an der St 2197 („Bundesstraße“), wirksam.



Der Änderungsgeltungsbereich liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Grundfeld und umfasst voll- bzw. teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern 177 - 179, 180 (TF), 181 (TF), 183, 184, 186 (TF), und 195 (TF).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 10. FNP-/LSP - Änderung, die Planbegründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein (Oberauer Straße 13, Zimmer 1.05, 96231 Bad Staffelstein) während der allgemein bekannten Öffnungs-/Dienstzeiten eingesehen und dort über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://bad-staffelstein.de/de/stadt/aktuelles/immobilien.php>

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. FNP-/LSP - Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Staffelstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



.....gez.....
M. Schönwald

1. Bürgermeister